

RS Vwgh 1996/10/22 95/14/0018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24 Abs2;

EStG 1988 §32 Z2;

Rechtssatz

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Verbindlichkeiten, die für die Anschaffung bzw Herstellung eines Wirtschaftsgutes aufgewendet worden sind, und eben diesen Wirtschaftsgütern. Legt ein Steuerpflichtiger solche Wirtschaftsgüter in den Betrieb ein, so erfolgt auch eine Einlage der Verbindlichkeit; entnimmt er solche Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen so erfolgt auch eine Entnahme der Verbindlichkeit (Hinweis E 12.9.1989, 88/14/0188). Wenn sohin ein Steuerpflichtiger im Zuge der Betriebsaufgabe Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen übernimmt, so gelangen auch die Verbindlichkeiten, die der Finanzierung dieses Vermögensgegenstandes gedient haben, in das Privatvermögen. Gleiches gilt hinsichtlich der vom Steuerpflichtigen im Zuge einer Betriebsveräußerung zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140018.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at